

ENTWURF

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Tagespflege in der Stadt Laatzten

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Laatzten vermittelten Kindertages-~~Kindertages~~pflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses und damit auch die Dauer der Gebührenpflicht werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des § 23 SGB VIII entsprechen.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Die Gebühr richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Gebührenstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes ~~Kindes~~ oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte ~~Sorgeberechtigte~~ Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner, soweit sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben .

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn ~~oder~~

oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der ~~wirtschaftlichen Jugendhilfe~~ wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht - ggf. teilweise - freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die genannten Regelungen stellen – soweit einschlägig - die derzeit gültige Fassung des § 90 SGB VIII dar. Für die Ermäßigung und Gebührenfreistellung gilt der § 90 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Leistungen von Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Geldleistungen an Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII werden geleistet, soweit die nach § 43 SGB VIII gültige Tagespflegeerlaubnis vorliegt.

Personen die gem. § 43 SGB VIII keiner Tagespflegeerlaubnis bedürfen, haben einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung soweit sie

- a.) die Kinderbetreuung im Haushalt des Kindes vornehmen, oder
- b.) das Kind außerhalb seiner Wohnung bis maximal drei Monate betreuen, oder
- c.) das Kind weniger als 15 Wochenstunden betreuen,

wenn sie durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe positiv auf ihre Eignung überprüft wurden.

§ 7

Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen täglichen Betreuungsdauer bemessen.

Die Höhe der Geldleistung wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für die Vollzeitpflege gem. §§ 33 SGB VIII i.V.m. 39 SGB VIII (derzeit RdErl. d. MK v. 29.3.1996 - 5013-51 210), ausgehend von dem mittleren Wert der Altersstufe 7 bis 13 Jahre berechnet. Dieser beträgt derzeit monatlich 710,00 €. Bei der Berechnung der monatlichen Geldleistung für Personen, die eine Tagespflegeterlaubnis besitzen, wird ein Basiswert von 60 % dieser Aufwendungen für die Vollzeitpflege für eine wöchentliche Tagespflegebetreuung von 40 Stunden zugrunde gelegt, d.h. derzeit 426,00 €. Dieses ist auch der Höchstbetrag bei einer höheren Stundenzahl.

Bei einer geringeren Stundenzahl wird die Geldleistung gemäß der anliegenden Tabelle, der eine Vereinbarung mit der Region Hannover zugrunde liegt, gestaffelt verringert. Das Tagespflegegeld wird entsprechend der Fortschreibung des Vollzeitpflegegeldes angepasst.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Personensorgeberechtigten, werden wegen des geringeren Sachaufwandes 90 v.H. der Geldleistung gewährt.

Für Tagespflegepersonen, die keine Tagespflegeterlaubnis besitzen, deren Eignung jedoch gem. § 6 festgestellt wurde, wird die o. Geldleistung um 15% abgesenkt. Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Kindes ist der Ausgangswert der um den verringerten Sachaufwand gekürzte Betrag, d.h. die 90% der Geldleistung werden ihrerseits um weitere 15% verringert.

Die Stadt Laatzen leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Beitrages zur Unfallversicherung (derzeit 6,58 €) und einen monatlichen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe der Hälfte des jeweiligen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung (derzeit 39,80 €), derzeit also insgesamt monatlich 46,38 €, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.

§ 8

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Geldleistung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet.

Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet.

Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.

Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Thomas Prinz